

Verordnung des Rektorates der KPH Wien/Krems zu den Reihungskriterien im Aufnahmeverfahren der Hochschullehrgänge mit Masterabschluss

§ 1 Zulassungskriterien

Nähere Bestimmungen zur Zulassung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

§ 2 Persönliche Eignung für den Hochschullehrgang und die jeweilige berufliche Tätigkeit

Eine einschlägige Berufserfahrung wird als gegeben vorausgesetzt.

In individuellen Assessmentverfahren werden die folgenden Aspekte in Hinblick auf die zu erwartenden Anforderungen des Hochschullehrgangs konkretisiert:

- allgemeine Interessen in Zusammenhang mit beruflichen Schwerpunktsetzungen
- bereits bestehende berufliche Erfahrungen in der Thematik des Hochschullehrgangs
- persönliche Selbstkonzepte
- Reflexionsfähigkeit
- Klärung der Motivlage
- Belastbarkeit

Die Anforderungen des Assessmentverfahrens sind dann erfüllt, wenn keine Umstände vorliegen, die der Eignung zum Hochschullehrgang entgegenstehen. Den KandidatInnen wird bereits im Anschluss an das Assessmentverfahren ein gezieltes Feedback gegeben. Nähere Bestimmungen zum Ablauf des Assessmentverfahrens sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt.

Im Falle einer erhöhten Nachfrage entscheidet das Ergebnis des Assessmentverfahrens über die Aufnahme zum Hochschullehrgang. Bei gleichwertiger Qualifikation der StudienbewerberInnen ist der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit 01. Februar 2018 in Kraft.

Für das Rektorat:

Vizerektor Mag. Dr. Andreas Weissenböck, MBA